

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
198/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10 - Zentraler Steuerungsdienst  
Produkt:  
10.01 Verwaltungsvorstand

Datum:  
07.08.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2014

Entscheidung

**Bestellung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft e.G., Coesfeld, und in die Mitgliederversammlung der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e.G.**

**Beschlussvorschlag 1:**

Der Rat bestellt Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann in die Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft e.G., Coesfeld.

**Beschlussvorschlag 2:**

Der Rat bestellt Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann und Herrn Ersten Beigeordneten Thomas Backes in die Mitgliederversammlung der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e.G.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Coesfeld ist an der Wohnungsgenossenschaft e.G., Coesfeld, sowie der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e. G. unmittelbar beteiligt.

Gemäß § 30 Absatz 2 bzw. § 31 Absatz 2 der Satzungen der Wohnungsgenossenschaften wird das Stimmrecht von juristischen Personen in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Nach § 63 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Gemäß § 63 Absatz 2 GO NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen jedoch § 113 der GO NRW. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gremien wie in diesem Fall die Mitgliederversammlungen.

Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft e.G., Coesfeld, ist bisher Herr Bürgermeister Heinz Öhmann. Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Öhmann weiterhin als Vertreter der Stadt zu bestellen.

In der Mitgliederversammlung der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e.G. sind bisher Herr Bürgermeister Öhmann und Herr Backes vertreten. Da Herr Öhmann Mitglied des Aufsichtsrates und Herr Backes Mitglied des Vorstandes sind, müssen sowohl Herr Öhmann als auch Herr Backes für die Mitgliederversammlung bestellt werden.